

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 20.05.2021

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Goldberg, Flur 4, Flurstücke 14/4, 14/5, 14/11, 15/6, 15/7, 15/11, 16/8, 16/9, 16/10, 17, 18/1 und Flur 6, Flurstück 1/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 9,4018 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit Nummer 17.2.2. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

Die Maßnahme dient der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ferienresort Goldberger See“. Es kommt zu keiner vollständigen Rodung, sondern lediglich zu einer teilweisen Rodung von größtenteils durch Sukzession entstandenen Flächen. Vorhandene Biotope werden von der Rodung ausgenommen.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.